



Datum: 10. April 2024  
Bearbeiter: Andreas Reiter  
Kontakt: +43 7664/2255-12  
[reiter@weyregg.ooe.gv.at](mailto:reiter@weyregg.ooe.gv.at)  
ZL: Bau-PW8-2024-AR

**Gegenstand:** Neubau Einfamilienhaus mit Poolhaus  
Grundstücke: 432/2 KG Weyregg  
**Antragssteller** Lijie Bernecker  
Ulmenring 19b  
D-12529 Schönefeld

## Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Lijie Bernecker hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Planverfassers („Ria Pepper Architekten“ mit Datum vom 02.04.2024, Projektnummer 22001), dargestellten und in der Baubeschreibung näher umschriebenen Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr.: 432/2 KG Weyregg, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. Bauordnung 1994, LGBl 66/1994, i.d.F. der Bauordnungsnovelle 2013, LGBl. 34/2013, die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

## Bauverhandlung

**für den 29. April 2024 um 08:30 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 432/2 KG Weyregg anberaumt. Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Als Beteiligte(r) können Sie persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Der (Die) Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 1991/51 idF. BGBl I 1998/164.



Weyregg gibt's jetzt auch als App!

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit– die Gemeinde Infos und der Service App!



Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung durch Anschlag an der Amtstafel sowie der Homepage der Gemeinde Weyregg am Attersee kundgemacht wurde.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl. I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
und einem herzlichen „Glück Auf!“

DI/DI Dr. Michael Stur  
Bürgermeister